



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 142/2007

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	13.09.07			
Gemeinderat	Ja	24.09.07			

### Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2002 - 2005 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Jahren 2002 - 2005 Kenntnis.

#### II. Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 13.03. bis 13.04.2006 die Bauausgaben in den Jahren 2002 - 2005 der Stadt Biberach an der Riß geprüft.

Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt (§ 15 GemPro). Zu folgenden wesentlichen Feststellungen wurde die Verwaltung aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben:

#### Beanstandung A 2 des Prüfberichtes der GPA:

#### **Inhalt der Bekanntmachungen für die Öffentlichen Ausschreibungen**

Die Bekanntmachungen für die Öffentlichen Ausschreibungen einzelner Baumaßnahmen im Hochbaubereich (z.B. Erweiterung/Neubau Grundschule Rißegg, Neubau Kindergarten Mettenberg oder Sanierung der Stadthalle) enthalten nicht immer die nach § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A geforderten Mindestangaben. Dabei fehlen folgende Angaben:

- Art und Umfang der Leistung (vgl. § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. e VOB/A)
- geforderte Sicherheiten (vgl. § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. p VOB/A)
- Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist (vgl. § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. t VOB/A)
- die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann (vgl. § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. v VOB/A)

Künftig ist nach § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zu verfahren. Der Verwaltung wird empfohlen, die Bekanntmachung auf der Grundlage des Kommunalen Einheitlichen Formblatts - KEFB Bekanntm 1 - abzufassen (s. Teil III des Kommunalen Vergabehandbuchs). Die beauftragten Architekten sind von dieser Prüfungsfeststellung zu unterrichten, wenn die Bekanntmachungstexte von ihnen gefertigt werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

*Aufgrund der hohen Kosten für Annoncen hat das Hochbauamt in den letzten Jahren versucht, die Größe der Annoncen deutlich zu reduzieren. Selbstverständlich sollten trotzdem alle erforderlichen Angaben enthalten sein. In diesem Zusammenhang muss jedoch deutlich gemacht werden, dass sämtliche geforderten Angaben grundsätzlich in den LV's enthalten sind!*

*Bezüglich Art und Umfang der Leistung ist es je nach Gewerk u.U. schwierig, dies treffend zu benennen. In solchen Fällen kann allenfalls der umbaute Raum und/oder die Fläche des Gesamtprojektes angegeben werden.*

*Das Hochbauamt bemüht sich bereits diese Forderungen einzuhalten. Die Größe der Annoncen dürfte dadurch jedoch wieder wachsen.*

#### **Beanstandung A 3 des Prüfberichtes der GPA:**

##### **VOB-widrige Regelungen in Vergabeunterlagen**

In die Vergabeunterlagen sind in mehreren Fällen VOB-widrige Regelungen aufgenommen worden. Dazu folgende Beispiele:

##### **Baumaßnahmen Neubau Kindergarten Mettenberg und Erweiterung/Neubau Grundschule Rißegg**

Die Unterlagen sind vom Büro Gurland und Seher, Biberach, erstellt worden. Die Kommunalen Einheitlichen Verdingungsmuster (KEVM) sind verwendet, aber ergänzt worden.

- Mehr- und Mindermengen berechtigen nicht zur Änderung der Einheitspreise (Verstoß gegen § 2 Nr. 3 VOB/B).
- Forderungen wegen entgangenem Gewinn oder sonstige Schadensersatzforderungen können auch dann vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn größere Teile der Leistungen nicht zur Ausführung gelangen bzw. zu einem gegenüber dem im Leistungsverzeichnis genannten Termin späteren Zeitpunkt ausgeführt werden müssen (Verstoß gegen §§ 6 Nr. 6 und 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Das Hochbauamt wird in Zukunft noch mehr darauf achten, dass VOB-widrige Regelungen in Vergabeunterlagen (meistens bei Leistungsverzeichnissen von Fremdarchitekten) vermieden werden. Wenn die dargestellten Beispiele unentdeckt geblieben sind, so ist dies jedoch allein auf die zeitliche Enge der Sachbearbeiter des Hochbauamts aufgrund ihrer großen Auslastung zurückzuführen.*

**Beanstandung A 5 des Prüfberichtes der GPA:**

**Vergabevermerk**

Ein Vergabevermerk über das Vergabeverfahren bei Bauleistungen ist im Tiefbaubereich bisher nicht gefertigt worden (z.B. fehlende Begründung der Vergabeart, fehlende Wertung der Eventualpositionen oder fehlende Preisspiegel).

Nach § 30 VOB/A (ab Ausgabe Juli 1990) ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Auf die Hinweise während der Prüfung und auf GPA-Mitt. Bau 3/1991 Az. 600.53 wird Bezug genommen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Das Tiefbauamt verfährt nach der städtischen Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen - DA Bauvergabe - vom 31.7.1998 bzw. der städtischen Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen - DA Beschaffung - vom 1. Juni 2005.*

*Mit diesen Dienstanweisungen ist das Vergabeverfahren "BC-Verfahren" aus Sicht des Tiefbauamtes ausreichend geregelt.*

*Die erforderlichen Unterlagen, wie Niederschrift, Preisspiegel und Vergabevorschlag mit Wertung der Angebote sind in den Bauordnern unter Preisgrundlage / Angebote abgelegt worden und vollständig vorhanden.*

**Beanstandung A 7 des Prüfberichtes der GPA:**

**Örtliche Aufmaße nach Abschnitt 5 der DIN 18299**

Die Bauleistungen sind gemäß Abschnitt 5 der DIN 18299 örtlich aufgemessen worden. Das gilt insbesondere bei folgenden Baumaßnahmen:

- Kanalisation Bleicherstraße BA IIIc
  
- RÜB 862 Bleicherstraße
  
- RÜB Memmingerstraße

Die Mengenerrechnungen und Aufmaßblätter sind von dem beauftragten Ingenieur nicht unterschrieben. Mengenerrechnungen und Aufmassblätter sind begründende Unterlagen bzw. Kas-senbelege i.S. des § 33 GemKVO. Deren Richtigkeit muss durch Unterschrift bestätigt sein.

Künftig sind die beauftragten Ingenieure anzuweisen, die Abrechnungsunterlagen ordnungsge-mäß zu erstellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Künftig wird Seitens des Tiefbauamtes darauf geachtet, dass jede Mengenerrechnungen und alle Aufmassblätter vom beauftragten Ingenieur unterschrieben werden.*

**Beanstandung A 8 des Prüfberichtes der GPA:**

**Bewehrungsabnahme, Schlussrechnung des Ingenieurbüros Wasser-Müller, Biberach, vom 28.11.2003, Beleg Nr. 350002**

### **Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

Für die Bewehrungsabnahme ist ein Honorar von brutto 9.101,02 EUR vergütet worden.

Mit Vertrag vom 02.04.2002 ist vereinbart worden, dass die Berechnung des Honorars für die Bewehrungsabnahme beim RÜB Bleicherstraße und der Auslaufleitung nach der HOAI nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 berechnet werden soll. Für das Honorar „Bewehrungsabnahme“ sind 10 v.H. des ermittelten Honorartafelwerts vereinbart worden.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach der Kostenfeststellung ist nicht beachtet worden, dass die Herstellungskosten des Staukanals DN 2000 unberücksichtigt bleiben, weil hierfür keine Bewehrungsabnahme stattgefunden hat und der Staukanal in der Vereinbarung nicht erwähnt worden ist. Außerdem ist das Honorar nicht wie vereinbart nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1, sondern nach der Honorartafel zu § 65 ermittelt worden.

Die anrechenbaren Kosten vermindern sich wie folgt:

Herstellungskosten netto	1.383.186,13 EUR
abzüglich Kosten Stauraumkanal	- 495.287,19 EUR
anrechenbare Kosten	887.698,94 EUR

Das Honorar „Bewehrungsabnahme“ wird wie folgt neu berechnet:

Grundhonorar 100 v.H., Zone III, § 56 HOAI:	60.506,77 EUR
Teilhonorar 10 v.H.	6.050,68 EUR
16 v.H. Mehrwertsteuer	968,11 EUR
Honorar	- 7.018,79 EUR
Honorar erhalten	9.101,02 EUR

**Überzahlung: 2.082,23 EUR**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

*Das Tiefbauamt vertritt nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Wasser-Müller die Auffassung, dass die Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten des Stauraumkanals bei der Bewehrungsabnahme gerechtfertigt ist.*

*Ein Regenüberlaufbecken (RÜB) besteht in der Regel aus dem Beckenüberlauf, dem Speicherraum und dem Drosselschacht. Der Speicherraum kann hierbei ein Becken, aber genau so gut ein Stauka-*

*nal sein. Richtigerweise wurde daher die Vereinbarung als Bewehrungsabnahme RÜB Bleicherstraße inkl. Auslassleitung, betitelt. Aus Sicht des Ingenieurbüros Wasser-Müller und dem Tiefbauamt ist das RÜB als Funktionseinheit zu sehen und kann deshalb auch bei den anrechenbaren Kosten nicht nach Teilfunktionen getrennt werden. Der Ansatz der anrechenbaren Kosten ist deshalb unseres Erachtens zu recht erfolgt.*

*Bei der Auswahl der Honorartafel ist dem Ingenieurbüro Wasser-Müller ein Fehler unterlaufen, da Sie die Bewehrungsabnahme üblicherweise dem Teil VIII – Leistung bei der Tragwerksplanung- zuordnen (§ 65 Abs. 1). Dies war der Grund, dass auch so abgerechnet wurde.*

*Nach der Vereinbarung wäre nach § 56 Abs. 1 abzurechnen. Hier würde dann eine Rückzahlung an das Ingenieurbüro Wasser-Müller in Höhe von 801,99 € fällig.*

**Zur Stellungnahme der Verwaltung wird von der GPA folgendes bemerkt:**

In der Stellungnahme wird zutreffend ausgeführt, dass in der Honorarschlussrechnung abweichend vom Vertrag die Honorartafel zu § 65 Abs. 1 HOAI statt zu § 56 Abs. 1 HOAI berücksichtigt worden ist. Nicht gefolgt werden kann der Argumentation, dass mit der Bezeichnung „RÜB“ die drei Bauabschnitte Stauraumkanal, Beckenüberlauf und Drosselschacht erfasst sind. Zu einem funktionierenden Regenwasserabschlag gehört neben den oben aufgeführten Bauabschnitten auch die Auslassleitung; diese wurde in der Honorarvereinbarung aber explizit aufgeführt - nicht aufgeführt worden ist der Speicherraum als Stauraumkanal.

Nach Auffassung der GPA können die Kosten des Abschnitts Stauraumkanal nur dann berücksichtigt werden, wenn in diesem Abschnitt Bewehrungsabnahmen durchgeführt wurden. Dies war aber wegen der Verwendung von Fertigteil-Stahlbetonrohren wohl nicht möglich.

Die GPA bittet in der ergänzenden Stellungnahme über das Veranlasste zu berichten.

**Weitere Stellungnahme der Verwaltung hierzu:**

*Das Tiefbauamt hat nochmals den Sachverhalt überprüft und vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ein Regenüberlaufbecken (RÜB) aus dem Beckenüberlauf, dem Speicherraum und dem Drosselschacht besteht. Der Speicherraum kann hierbei ein Becken, aber genau so gut ein Staukanal sein. Auch alle einschlägige Fachliteratur u.a. auch das Arbeitsblatt A 128 (Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen) und A 166 (Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) ehemals ATV (Abwassertechnische Vereinigung) beschreiben immer chronologisch als Überbegriff das Regenüberlaufbecken (RÜB) und als Unterpunkte alle Arten von Regenüberlaufbecken wie Fangbecken, Durchlaufbecken, Verbundbecken und Stauraumkanäle.*

*Resultierend aus der vorhandenen Topographie und der errechneten Fließzeit im Kanalnetz wurde das Regenüberlaufbecken als Fangbecken im Hauptschluss vom Ingenieurbüro Wasser-Müller geplant. Das benötigte Speichervolumen wird in einem Stauraumkanal bereitgestellt. Nur diese Form ließ sich im vorhandenen Straßenraum unterbringen. Um die vorhandene Vorflut (Weißgerberbach) sowohl hydraulisch als auch stofflich nicht zu überbeanspruchen wurde in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt der beschriebene Fangbeckenteil (Stauraumkanal) erweitert. Direkt hinter dem Regenüberlauf wurde der Stauraumkanal (Rohr DN 2000 mm) zu einem Rechteckprofil aufgeweitet und als Durchlaufbecken betrieben.*

*Die angesprochene Regenwasserauslassleitung wurde deswegen expliziert in die Honorarvereinbarung aufgenommen, weil hier vom alten Regenüberlauf bereits eine vorhandener Regenentlastungskanal vorhanden war, die allerdings aus hydraulischen Gründen erneuert werden musste. Diese Herstellungskosten des Auslaufkanals wurden haushaltstechnisch auch separat behandelt.*

*Richtigerweise wurde daher die Vereinbarung als Bewehrungsabnahme RÜB Bleicherstraße inkl. Auslassleitung betitelt.*

*Aus unserer Sicht ist das RÜB als Funktionseinheit zu sehen und kann deshalb auch bei den anrechenbaren Kosten nicht nach Teilfunktionen getrennt werden.*

*Der Ansatz der anrechenbaren Kosten ist deshalb unseres Erachtens zu Recht erfolgt.*

#### **Beanstandung A 9 des Prüfberichtes der GPA:**

**Tragwerksplanung, Schlussrechnung des Ingenieurbüros Brandolini + Seitz, Ulm , vom 13.11.2003, Beleg Nr. 350013**

#### **Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

Für die Tragwerksplanung ist ein Honorar von netto 69.677,73 EUR vergütet worden.

Mit Vertrag vom 14./18.12.2001 sind dem Ingenieurbüro die Grundleistungen nach § 64 HOAI mit 83 v.H. übertragen worden.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach der Kostenfeststellung ist nicht beachtet worden, dass nach § 62 Abs. 6 HOAI die Herstellungskosten der Entwässerungskanalarbeiten, hier des Staukanals DN 2000, unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen ist die Statik der Rohre in den Einheitspreisen der Baufirma enthalten (s. Leistungsverzeichnis).

Die anrechenbaren Kosten vermindern sich wie folgt:

Herstellungskosten netto	1.383.186,13 EUR
abzüglich Kosten Stauraumkanal	- 495.287,19 EUR
anrechenbare Kosten	887.698,94 EUR

Das Honorar „Tragwerksplanung“ wird wie folgt neu berechnet:

Grundhonorar 100 v.H., Zone III, Mindestsatz § 65 HOAI:	55.205,14 EUR
Teilhonorar 83 v.H.	45.820,27 EUR
7 v.H. Nebenkosten	3.207,42 EUR
Honorar netto	- 49.027,69 EUR
Honorar erhalten	69.677,73 EUR
Überzahlung netto	20.650,04 EUR
16 v.H. Mehrwertsteuer	3.304,01 EUR
<b>Überzahlung brutto:</b>	<b>23.954,05 EUR</b>

Der Verwaltung wird bei der Abfassung von Verträgen für die Tragwerksplanung der Ortbetonkanäle künftig empfohlen, entsprechende Minderungen geltend zu machen für baugleiche Bauabschnitte, bei denen das Ingenieurbüro nur einen unwesentlichen oder keinen Aufwand hat, z.B. Minderung der Vomhundertsätze der gleichen Bauabschnitte in Anlehnung an § 66 Abs. 4 HOAI.

Diese Empfehlung hebt ab auf § 4 Abs. 2 HOAI. Demnach kann der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn dem Mindesthonorar nach HOAI nur ein unangemessen geringer Aufwand dem Tragwerksplaner gegenübersteht. Dies kann z.B. bei sog. Linienbauwerken (Stützmauern und dergl.) der Fall sein, da sich aus den hohen anrechenbaren Kosten dieser Bauwerke ein relativ hohes Mindesthonorar ergibt, dem nur ein geringer Aufwand des Tragwerksplaners für die statische Bearbeitung gegenübersteht. In diesen Fällen kann bereits das Mindesthonorar unangemessen hoch sein.

So besteht der Regenauslaufkanal aus 10 Bauabschnitten; davon sind 7 Bauabschnitte baugleich, der Tragwerksplaner hatte bei 6 Bauabschnitten keinen oder nur einen unwesentlichen Aufwand (Multiplikation der Stahlmengen). Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind aber alle

Bauabschnitte zusammengezählt worden. Der Minderaufwand (Null-Aufwand) bei 6 Bauabschnitten ist bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt worden. Entsprechend sind die Verhältnisse beim Durchlaufbauwerk (8 Bauabschnitte, 6 gleiche Bauabschnitte). Der „Null-Aufwand“ bei 5 Bauabschnitten ist bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt worden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Die Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten des Stauraumkanals bei der Tragwerksplanung ist aus Sicht des Tiefbauamtes und des Ingenieurbüros Brandolini + Seitz ebenfalls gerechtfertigt. Der Spundwandverbau des Stauraumkanals stellt ein eigenständiges und schwieriges Ingenieurbauwerk dar, das zur Herstellung des Stauraumkanals abschnittsweise auftriebsicher geplant wurde. Es handelt sich hierbei nicht um einen üblichen Grabenverbau, bei dem die Baugrubensicherung von Art, Typ und Größe der Rohrhaltung entkoppelt betrachtet werden kann.*

*Im vorliegenden Fall stellt die Verbaukonstruktion in Kombination mit der Betonplombe statisch eine „Baugrubensicherung mit integrierter Auftriebsicherung“ dar, deren Anordnung und Abmessungen sowie deren Einwirkungen (Belastungen) nicht vom einzubauenden Stauraumkanal entkoppelt betrachtet und geplant werden kann. Insbesondere Durchmesser und Höhenlage der Rohrhaltung in Kombination mit dem lokalen Grundwasserspiegel bestimmen maßgebend die Spundwandkonstruktion und die Decke der Betonplombe.*

*Wie aus den Statikplänen nicht unbedingt direkt zu erkennen ist, wurde die unbewehrte Betonplombe an die Spundwände druckübertragend angeschlossen, um das Eigengewicht und die seitliche Bodenreibung für die Auftriebsicherung aktivieren zu können. Hier waren vom Statiker umfangreiche Vorberechnungen und Variantenuntersuchungen zur Optimierung der zur Ausführung gewählten Verbaukonstruktion notwendig.*

*Aus den geschilderten Gründen sind wir der Ansicht, dass § 62 Abs. 6 HOAI (Positivliste) in diesem Fall als Ausschlusskriterium nicht anzuwenden ist, da der Stauraumkanal ursächlich und maßgeblich den Aufwand der Verbau-/ Auftriebsicherungskonstruktion bestimmt.*

*Weiterhin verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den in der Anlage beigefügten Kommentar von Enseleit / Osenbrück „HOAI Praxis – Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner“, 3. Auflage, Abs. 3.8.1 Verbauarbeiten / Baugrubenumschließungen. Hier werden eindeutige Regelungen für von Verbaukonstruktionen, die Ingenieurbauwerke darstellen, angegeben.*

*Danach wäre der Spundwandverbau des Stauraukanals mit seinen anrechenbaren Kosten als eigenständiges Ingenieurbauwerk im Gegensatz des vorliegenden Falles getrennt abzurechnen.*

*Das Tiefbauamt ist der Ansicht, dass die angesetzten Abrechnungsmodalitäten für Auftraggeber und Auftragnehmer angemessen und HOAI konform sind.*

*In Bezug auf die Forderung auf Minderung der anrechenfähigen Baukosten für baugleiche Bauabschnitte ist folgendes zu sagen:*

*Beim Regenwasserkanal handelt es sich um ein sogenanntes fugenloses (dehnfugenloses) Bauwerk. Die "fugenlose" Bauweise stellt an die Planung und Ausführung hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks wesentlich höhere Anforderungen als die "Dehnfugenbauweise". Dies betrifft insbesondere Anforderungen an die Rissesicherung, die Dichtigkeit und die Ausbildung der nach DIN 1045 zu planenden Arbeitsfugen.*

*Die Festlegung der Betonierabschnitte (keine Bauabschnitte) hängt von einer Vielzahl von Einflüssen, nicht zuletzt von der Erfahrung und dem Know-how des Planers ab und stellt keine planerische Wiederholung dar. Betonierabschnitte müssen individuell geplant werden, auch wenn die Abschnittslängen übereinstimmen.*

*Der planerische Aufwand durch Anordnung von Arbeitsfugen ist nicht geringer als bei einer Darstellung der Bewehrung im Gesamtsystem, was ja vom Ingenieurbüro schalplanmäßig so bearbeitet wurde.*

*Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich in Kanallängsrichtung die Erdüberdeckungshöhen und der Einfluss der Verkehrslast auf die Einzelquerschnitte ändert und untersucht und berücksichtigt wurde.*

*Bei dieser fugenlosen Bauweise des Regenauslaufkanals lag aus unserer Sicht kein Null-Aufwand für den Planer für einzelne Bauabschnitte vor.*

*Im Sinne von § 66, Abs. 4 HOAI stellt der Regenauslasskanal nicht mehrere Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken dar, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert, sondern ein Ingenieurbauwerk.*

**Zur Stellungnahme der Verwaltung wird von der GPA folgendes bemerkt:**

Wie bereits vorstehend zu Rdnr. 8 ausgeführt, könne die Kosten für den Stauraumkanal (inkl. Verbaukosten) nicht mit der Begründung „Funktionseinheit“ bei der Honorarermittlung für Leistungen bei der Tragwerksplanung berücksichtigt werden.

Allerdings wird anerkannt, dass vom Tragwerksplaner Leistungen in Verbindung mit der Auftriebs-/Grundbruchsicherung im Bereich des Stauraumkanals erbracht worden sind. Dies sind Grundleistungen für einen Baubehelf, welche ohne abschließende Honorarvereinbarung beauf-

trägt und erbracht worden sind. Hierfür kann ein Honorar frei vereinbart werden. Mangels schriftlicher Honorarvereinbarung ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 HOAI zu berechnen.

Für die Ermittlung des Zeithonorars ist eine prüfbare, detaillierte Aufstellung des Auftragnehmers mit eindeutiger Zuordnung der erbrachten Stunden erforderlich. Kann eine solche Aufstellung jetzt nachträglich nicht mehr vorgelegt werden, so hat die GPA keine Bedenken gegen eine pauschale Vergütungsvereinbarung. Als Grundlage können dann als anrechenbare Kosten die Kosten für den Abschnitt Stauraumkanal gemindert um die Kosten für den Kanal selbst angesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Abminderung für die Leistungsphase 1 und 5 sowie Beachtung des in Relation zu den anrechenbaren Kosten geringen Umfangs der statischen Berechnung als auch der zeichnerischen Darstellung kann nachträglich eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

Es wird um ergänzenden Stellungnahme gebeten.

**Weitere Stellungnahme der Verwaltung hierzu:**

*Mit Schreiben vom 30.1.2007 wird von der GPA eigentlich nur noch die Abrechnungsmodalitäten des wasserdichten Verbaues und der Betonplombe als Auftriebssicherung bzw. tieferliegende Abdichtung beanstandet. Weiterhin wird erklärt, dass für diese Leistungen keine abschließende Honorarvereinbarung bestehen würde.*

*Letztere Aussage ist unseres Erachtens nicht zutreffend, da im Ingenieurvertrag vom 14./ 18.12.2001 unter §7.1.3 alle Bauwerke (also auch tieferliegende Abdichtung und Spundwandverbau) aufgeführt sind.*

*Folgt man der Argumentation der GPA so ergibt sich folgender HOAI konformer Sachverhalt:*

- 1. Der Stauraumkanal aus Stahlbetonrohre stellt ein sogenanntes „primäres“ Bauwerk dar. Hierfür wurden keine direkten statischen Leistungen (jedoch zeichnerische Darstellungen) vom Ingenieurbüro Brandolini + Seitz erbracht.*
- 2. Zur Herstellung des Stauraumkanals sind wegen der örtlichen Grundwasserverhältnisse eine auftriebsichere tieferliegende Abdichtung (Betonplombe) und ein wasserdichter Spundwandverbau notwendig. Für beide wurden eine Objektplanung durchgeführt. Damit sind beide im Sinne der HOAI eigenständige Ingenieurbauwerke (s. auch Enseleit/Osenbrück, Rdn. 399-1, S. 239).*
- 3. Die tieferliegende Abdichtung stellt also für die Tragwerksplanung das eigentliche Ingenieurbauwerk („sekundär“ Bauwerk) dar. Hierfür wurden vom Ingenieurbüros Brandolini + Seitz, unter Berücksichtigung bauabschnittsweiser Herstellung mit allen Randbedingungen und Konsequenzen wie Abdichtung und Auftriebssicherung der Abschnittsgrenzen etc.,*

*Tragwerksplanungsleistungen erbracht. Die Abrechnung erfolgte demnach gemäß HOAI § 62 ff (Anwendung der Positivliste).*

4. *Da der Spundwandverbau auch ein Ingenieurbauwerk darstellt (s. auch Stellungnahme vom 18. September 2006) erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach HOAI § 62 ff.*

***Der beschriebene Sachverhalt wird bei Enseleit / Osenbrück, Rdn. 399-2, S. 241 eindeutig so dargestellt. Wörtlich heißt es hier:***

*Bei der Herstellung von Baugruben, z.B. wasserdichter Baugruben mit tiefliegender oder hochliegender Abdichtung, gehören die Kosten des „vollen“ Erdaushubes sowohl zum Gebäude oder Ingenieurbauwerk als auch zu den Kosten Baugrubenumschließung. Es tritt hier der Fall auf – wie mehrfach in der HOAI; vgl. Rdn. 151 - , dass Kostenanteile mehrfach anrechenbar sind. Die Bestimmung der anrechenbaren Kosten für das Gebäude oder Ingenieurbauwerk – welches z.B. innerhalb der Baugrubenumschließung hergestellt wird – regeln sich unabhängig davon, wie die anrechenbaren Kosten zur Honorierung der Planung der Baugrubenumschließung ermittelt werden.*

*Folgt man dieser Darstellung so ergeben sich für die tieferliegende Abdichtung nach HOAI § 62 (6) folgende anrechenbare Kosten:*

- Erdarbeiten (Aushub bis UK Betonplombe mit Verfüllung)*
- Beton- und Stahlbetonarbeiten*
- Stahlbauarbeiten*
- Bohrarbeiten*
- Verbauarbeiten für Baugruben*
- Wasserhaltungsarbeiten*
- Kosten für Baustelleneinrichtung*

*Für den Spundwandverbau ergeben sich die bereits mehrfach angeführten Kostenanteile:*

- Erdarbeiten (Aushub bis UK Betonplombe ohne Verfüllung)*
- Stahlbauarbeiten*
- Bohrarbeiten*
- Verbauarbeiten für Baugruben*
- Kosten für Baustelleneinrichtung*

*Wie aus obigen Ausführungen zu erkennen ist, sind die angesetzten Abrechnungsmodalitäten unter setzt und keinesfalls überzogen und aus unserer Sicht für die Stadt Biberach als Auftraggeber wie für das Ingenieurbüros Brandolini + Seitz als Auftragnehmer angemessen, fair und HOAI konform.*

*Wir hoffen mit unseren neuerlichen Ausführungen erschöpfend und ausreichend Stellung genommen zu haben und würden uns freuen, wenn damit die Angelegenheit erledigt wäre.*

**Beanstandung A 10 des Prüfberichtes der GPA:**

**Tragwerksplanung, Honorarschlussrechnung des Ingenieurbüros Glemser, Biberach, vom 29.12.2001, angewiesen am 11.01.2002, Beleg Nr. 250001**

**Anrechenbare Kosten**

Mit Ingenieurvertrag vom 10.04.2001 sind dem Ingenieurbüro die Leistungen nach Teil VIII HOAI (Honorarzone II, Mindestsatz, Leistungsphasen 1 - 6, Leistungspunkte 84 v.H., Bauleitung (Bewehrungsabnahme) 3 v.H., Wärmeschutzberechnung nach § 77 ff. und Schallschutz nach § 81 ff. HOAI) übertragen worden.

Die o.g. Honorarschlussrechnung schließt mit einem Honorar von netto 44.817,68 DM.

**Anrechenbare Kosten**

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die **Tragwerksplanung** ist nicht berücksichtigt worden, dass nach § 62 Abs. 4 HOAI Kosten der Kostengruppen 3.3 und 3.4 (Betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten), der Kostengruppe 4.5.0.0 (Beleuchtung) oder Kostengruppe 6.2.6 (Baureinigung), nicht anrechenbar sind.

Die anrechenbaren Kosten ändern sich deshalb auf 719.797,39 DM (Ermittlung des Büros: 47.469,82 DM). Unter Berücksichtigung des Vorgenannten ergibt sich ein Honorar von netto **38.075,78 DM**. Berechnet wurden 39.253,50 DM (die Aufstellung der nicht anrechenbaren Kosten und die Honorar Neuberechnung liegt der Verwaltung bereits vor).

**Überzahlung:**

1.177,72 DM x 1,16 (MwSt.) = 1.366,16 DM (**698,51 EUR**).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Auch hier ist wie in Stellungnahme zu A 3 festzustellen, dass aus Gründen der zeitlichen Enge des Sachbearbeiters dies übersehen wurde. Trotz der weiterhin angespannten Situation bleibt das Hochbauamt selbstverständlich bemüht, auch solche Punkte zu beachten. Der Betrag in Höhe von 698,51 € wurde zwischenzeitlich vom Auftragnehmer zurückgefordert. Die Rückzahlung ist erfolgt.*

*Ergänzend ist hierzu zu erwähnen, dass eine streng nach DIN 276 (elementarweise aufgebaut/nicht nach Gewerken) durchgeführte Kostenkontrolle auf die GPA im Prüfungsbericht hinweist, speziell bei*

*der Berechnung der Statikerhonorare die exakte Berechnung der für das Honorar anrechenbaren Kosten erleichtern würde.*

*Aus gutem Grund und nach negativen Erfahrungen führt das Hochbauamt (wie im übrigen die meisten Planer ebenfalls) die Kostenkontrollen seit einiger Zeit spätestens ab der Kostenberechnung nicht nach der o.g. DIN, sondern nach Gewerken sortiert. Nur so kann zu jedem Zeitpunkt z.B. ab der Vergabe ein problemloser Vergleich der Kostenansätze mit den Vergabe- und Abrechnungssummen erfolgen, um Kostenentwicklungen rechtzeitig zu erkennen (wie auch vom GR zurecht gefordert).*

*Dieses Verfahren hat nun den einen Nachteil, dass aus bestimmten Gewerken einzelne Teile für die Statikerhonorare nicht anrechenbar sind und herausgerechnet werden müssen, was hier fehlerhaft unterblieben ist. Ein Umstellen der Kostenkontrolle kommt jedoch angesichts geringer möglicher Überzahlungssummen einerseits und einem hohen Risiko fehlerhafter Kostenkontrollen andererseits für uns nicht in Frage.*

*Bei Honoraren anderer Fachrichtungen ist dies kein Problem, da die jeweiligen anrechenbaren Kosten sich aus den Gewerkesummen problemlos berechnen lassen.*

**Beanstandung A 12 des Prüfberichtes der GPA:**

**Zimmer- und Holzbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Steinhauser, Unteressendorf, vom 21.10.2002, Beleg Nr. 250003**

**Nachtrag Pos. 7.4.01 – Zulage zu Pos. 2.7, Sichtschalung Lärche (nicht schriftlich vereinbart)**

Mit o.g. Schlussrechnung berechnet der AN brutto 57.438,32 EUR.

Darin sind folgende Abrechnungsmängel enthalten:

**Nachtrag Pos. 7.4.01 – Zulage zu Pos. 2.7, Sichtschalung Lärche (nicht schriftlich vereinbart)**

Es sind für 54,797 m<sup>2</sup> Sichtschalung in Lärche für „gestiegene Lieferantenpreise“ 2,30 EUR/m<sup>2</sup>, i.G. 126,03 EUR berechnet und vergütet worden.

Eine Materialgleitklausel ist nicht vereinbart worden. Deshalb gelten die angebotenen Einheitspreise. Diese sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Eine Behinderungsanzeige, die evtl. eine solche Forderung ermöglichen könnte, ist ebenfalls nicht vorhanden.

**Überzahlung:**

126,03 EUR x 0,97 (Abgebot) x 1,16 (MwSt.) = **141,81 EUR.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Hier ist im Planungszeitraum bemustert worden. Aufgrund der Auswahl hat der Auftragnehmer die entstehenden Mehrkosten rechtzeitig angekündigt. Ein entsprechender Auftrag wurde auf dieser Basis allerdings erst ca. 1 Jahr später erteilt.*

*Seitens des Hochbauamtes wurde davon ausgegangen, dass unter diesen Umständen ein leicht gestiegener Preis in Ordnung ist.*

*Aufgrund dieser eher von der Verwaltung zu vertretenden Problematik wurde in Anbetracht einer vollen Rückerstattung beim umstrittenen Punkt A 13 auf diesen Betrag verzichtet.*

***(Es wurde auf diese 141,81 verzichtet)***

**Beanstandung A 13 des Prüfberichtes der GPA:**

**Rapport 1752 vom 26.11. - 30.11.2001**

Für das Anbringen und Entfernen von Folie auf dem Dach sind 440,32 EUR berechnet und vergütet worden.

Nach Nr. 3.14 der Technischen Vorschriften hat der AN seine Leistungen bis zur Abnahme durch die Bauleitung auf seine Kosten zu sichern. Dies gilt auch hinsichtlich aller notwendigen Maßnahmen, um die sichtbar bleibenden Holzteile vor Eindecken des Dachs gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Auch ein notwendiges Nacharbeiten bzw. Abdecken auf Anweisung der Bauleitung wegen ungenügender Ausführung kann nicht berechnet werden.

**Überzahlung:**

440,32 EUR x 0,97 x 1,16 (MwSt.) = **495,45 EUR.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Aufgrund der empfindlichen Sichtkonstruktion mit Sichtflächen in Holz wurde hier im Bereich der einzigen Rinne der neuen Pultdachkonstruktion auf ausdrückliche Anweisung des Architekten besonders zur Sicherung des Bauzustandes eine zusätzliche Folie verlegt. Diese Folie war eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme zu der vom Auftragnehmer aufgebrauchten Dampfsperrendichtung. Das*

*Hochbauamt und der Architekt teilen deshalb den Einwand der GPA nur sehr bedingt. Der Auftragnehmer hat jedoch zwischenzeitlich einer Rückzahlung des Betrages in Höhe von 495,45 € vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Rückforderung bei Punkt A 12 zugestimmt. Die Rückzahlung ist erfolgt.*

Die festgestellten Anstände haben sich durch die Stellungnahmen der Verwaltung aus Sicht der GPA aufgeklärt und sind somit erledigt.

Mit Erlass vom 31. Mai 2007 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Jahren 2002 - 2005 erteilt (§ 114 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Geiger